



Natur- und Vogelschutz **Burgdorf**  
und Umgebung NVB

Postfach 369  
3422 Kirchberg

# STATUTEN

<b>Präambel</b>	Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral und gleich verbindlich für Frauen und Männer.
<b>Name und Sitz</b>	Artikel 1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutz Burgdorf besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.
<b>Zugehörigkeit</b>	Artikel 2 Der NVB ist eine Sektion des Berner Vogelschutz BVS.
<b>Zweck</b>	Artikel 3 Der NVB bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, insbesondere der Vogelwelt in der Gemeinde Burgdorf und Umgebung.
<b>Mitglieder</b>	Artikel 4 Der NVB kann die folgenden Mitgliederkategorien anbieten: Familien-, Einzel-, Jugend- und Ehrenmitglieder sowie Sponsoren. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  Artikel 5 Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr bezahlen, sofern sie nicht als Familienmitglieder dabei sind, einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
<b>Aufnahme</b>	Artikel 6 Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufnahme durch den Vorstand.  Artikel 7 Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
<b>Austritte</b>	Artikel 8 Austrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und werden vom Vorstand behandelt. Austritte können auf den 31. Dezember erfolgen.
<b>Organe</b>	Artikel 9 Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
<b>Amtsdauer</b>	Artikel 10 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<b>HV/ Termine</b>	<p>Artikel 11          Jährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung (HV) in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden.          Ausserordentliche Hauptversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	<p>Artikel 12          Die Hauptversammlung ist zuständig für:          a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV          b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten          c) Genehmigung der Jahresrechnung          d) Genehmigung des Budgets          e) Festsetzen der Mitgliederbeiträge          f) Wahlen          g) Weitere, traktandierte Geschäfte</p>
<b>Anträge/ Frist</b>	<p>Artikel 13          Anträge an die HV sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten einzureichen. Jeder eingereichte Antrag muss auf der Traktandenliste aufgeführt werden.</p>
<b>Zusammensetzung des Vorstandes</b>	<p>Artikel 14          Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier sowie höchstens drei Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.</p>
<b>Rechnungsführung</b>	<p>Artikel 15          Der Kassier führt die Vereinskasse. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist dem Vorstand spätestens am 15. Januar vorzulegen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
<b>Haftung</b>	<p>Artikel 16          Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen, eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<b>Statutenänderung</b>	<p>Artikel 17          Für eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist die HV zuständig. Für Entscheide ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden notwendig.</p>
<b>Gesetzliche Vorschriften</b>	<p>Artikel 18          Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Vogelschutz SVS oder einer zweckverwandten Organisation zu übergeben. In allen Fällen, in denen diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, kommt das ZGB zur Anwendung.</p>
<b>Inkraftsetzung</b>	<p>Artikel 19          Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. November 1997 angenommen und treten ab sofort in Kraft.          Änderungen der Art 4 und 5 wurden an der HV vom 25. Februar 2005 und vom 26. Februar 2010 genehmigt.</p>

Im Namen der Versammlung

der Präsident  
 gez. Theo Haldimann

der Sekretär  
 gez. Manfred Eichele